

# RS Vwgh 1999/7/20 93/13/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KStG 1966 §5 Abs1 Z12;

KStG 1966 §5 Abs1 Z9;

KStG 1966 §5 Abs4;

### Rechtssatz

Wesentlich für die Unterscheidung zwischen Mitgliedergeschäften und Nichtmitgliedergeschäften ist nicht, wer an diesen Geschäften beteiligt ist, sondern wessen geschäftliche Interessen primär damit verfolgt werden und wem primär ihr wirtschaftlicher Erfolg zugute kommen soll. So gesehen dienen Mitgliedergeschäfte in erster Linie den Interessen der Mitglieder (zB Absatz ihrer Erzeugnisse), auch wenn diesen Interessen jene der Verbraucher an ihrer Versorgung gegenüberstehen. Nur Geschäfte, bei denen die letztgenannten Interessen nicht durch Erzeugnisse von Mitgliedern sondern durch zugekaufte Erzeugnisse von Nichtmitgliedern befriedigt werden, sind als Nichtmitgliedergeschäfte anzusehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993130193.X07

### Im RIS seit

21.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)